

# **Geschäftsverteilung nach § 21 e GVG für das Jahr 2022**

in der Fassung des Beschlusses vom 11. Juli 2022 mit Wirkung  
zum 19. Juli 2022

## I. Besetzung der Kammern

|                  |                |         |                        |
|------------------|----------------|---------|------------------------|
| <b>1. Kammer</b> | Vorsitzende    | VRinVG  | Gabrysch <sup>1</sup>  |
|                  | 1. Beisitzerin | RinVG   | Ittenbach <sup>1</sup> |
|                  | 2. Beisitzerin | RinVG   | Lötschert <sup>1</sup> |
| <b>2. Kammer</b> | Vorsitzende    | VRinVG  | Gabrysch <sup>2</sup>  |
|                  | 1. Beisitzerin | RinVG   | Ittenbach <sup>2</sup> |
|                  | 2. Beisitzerin | RinVG   | Lötschert <sup>2</sup> |
| <b>3. Kammer</b> | Vorsitzender   | VRiVG   | Eiberle                |
|                  | 1. Beisitzer   | RiVG    | Bittermann             |
|                  | 2. Beisitzerin | RinVG   | Rudolph                |
|                  | 3. Beisitzerin | Rin     | Jachmann*              |
| <b>4. Kammer</b> | 4. Beisitzer   | Ri      | Goebes                 |
|                  | Vorsitzende    | PrnVG   | Braun                  |
|                  | 1. Beisitzerin | RinVG   | Holthaus               |
|                  | 2. Beisitzer   | RiVG    | Hartmann               |
| <b>5. Kammer</b> | 3. Beisitzerin | RinVG   | Gödicke                |
|                  | Vorsitzender   | VRiVG   | Dr. Tolkmitt           |
|                  | 1. Beisitzer   | RiVG    | Dr. Bernhöft           |
|                  | 2. Beisitzerin | RinVG   | Maiwald                |
| <b>6. Kammer</b> | 3. Beisitzerin | Rin     | Dr. Justen             |
|                  | Vorsitzender   | VRiVG   | Bell                   |
|                  | 1. Beisitzer   | RiVG    | Bartlitz               |
|                  | 2. Beisitzer   | RiVG    | Kuhnert                |
| <b>7. Kammer</b> | Vorsitzender   | VRiVG   | Patt**                 |
|                  | 1. Beisitzerin | RinVG   | Brudnicki              |
|                  | 2. Beisitzer   | RiVG    | Brügmann               |
| <b>8. Kammer</b> | Vorsitzende    | VPräsVG | Dr. Lau                |
|                  | 1. Beisitzerin | RinVG   | Langen-Braun**         |
|                  | 2. Beisitzer   | RiVG    | Batzer                 |
|                  | 3. Beisitzerin | Rin     | Dr. Schneider          |

\*) Richter/in auf Probe

\*\*) Güterichter/in nach § 173 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO

---

<sup>1</sup> zugewiesen mit 0,9 AKA

<sup>2</sup> zugewiesen mit 0,1 AKA

## Vertretungsregelungen

1.

a) Es werden in der nachfolgend angegebenen Reihenfolge vertreten die Richter der

|           |  |
|-----------|--|
| 1. Kammer | durch die Richter der 4., 5., 6., 8., 3., 7. Kammer. |
| 2. Kammer | durch die Richter der 4., 5., 6., 8., 3., 7. Kammer. |
| 3. Kammer | durch die Richter der 7., 4., 5., 6., 8., 1. Kammer. |
| 4. Kammer | durch die Richter der 5., 6., 8., 1., 3., 7. Kammer. |
| 5. Kammer | durch die Richter der 6., 8., 1., 4., 3., 7. Kammer. |
| 6. Kammer | durch die Richter der 8., 1., 4., 5., 3., 7. Kammer. |
| 7. Kammer | durch die Richter der 3., 4., 5., 6., 8., 1. Kammer. |
| 8. Kammer | durch die Richter der 1., 4., 5., 6., 3., 7. Kammer. |

b) Im Fall der Entscheidung über Befangenheitsanträge sind zur Entscheidung berufen in der nachfolgend angegebenen Reihenfolge für die Richter der

|           |  |
|-----------|--|
| 1. Kammer | die Richter der 8., 6., 5., 4., 7., 3. Kammer. |
| 2. Kammer | die Richter der 8., 6., 5., 4., 7., 3. Kammer. |
| 3. Kammer | die Richter der 1., 8., 6., 5., 4., 7. Kammer. |
| 4. Kammer | die Richter der 1., 8., 6., 5., 7., 3. Kammer. |
| 5. Kammer | die Richter der 4., 1., 8., 6., 7., 3. Kammer. |
| 6. Kammer | die Richter der 5., 4., 1., 8., 7., 3. Kammer. |
| 7. Kammer | die Richter der 6., 5., 4., 1., 8., 3. Kammer. |
| 8. Kammer | die Richter der 6., 5., 4., 1., 7., 3. Kammer. |

c) Soweit die Richter anderer Kammern zur Vertretung berufen sind, richtet sich die Reihenfolge nach der angegebenen Kammerfolge, beginnend jeweils mit dem Berichterstatter mit der höchsten Ordnungszahl. Die Präsidentin und die Vizepräsidentin werden nicht zur Vertretung herangezogen.

Ist ein Richter länger als vier Wochen ununterbrochen verhindert oder eine Stelle länger als vier Wochen vakant, geht die Stellvertretung fortlaufend und gegebenenfalls kammerübergreifend auf den nächstberufenen Richter für höchstens vier Wochen über.

Bei beabsichtigter gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Richters durch mehrere Kammern geht die erste beim jeweiligen Vorsitzenden angemeldete Heranziehung vor.

2.

Ständige Vertreter der Vorsitzenden sind jeweils die in der Besetzung an zweiter Stelle genannten Richter auf Lebenszeit. Im Übrigen gilt § 21 f Abs. 2 Satz 2 GVG.

Im Falle der Verhinderung des ständigen Vertreters übernimmt der dienstälteste Richter auf Lebenszeit der Kammer den Vorsitz. Sind sämtliche Richter einer Kammer an der Übernahme des Vorsitzes verhindert, übernimmt der Vorsitzende der zunächst angegebenen Vertretungskammer bzw. dessen Stellvertreter den Vorsitz usw. Die Präsidentin und die Vizepräsidentin werden nicht zur Vertretung herangezogen.

3.

Sofern ein/e Richter/in am Verwaltungsgericht in einer Streitsache als Güterichterin tätig war, gilt sie für das Verfahren nicht als Mitglied der zuständigen Kammer. In diesem Fall ist die Regelung über die Vertretung entsprechend anzuwenden.

## II. Verteilung der Rechtsgebiete

Die Neueingänge werden für die Dauer des Geschäftsjahres auf die Kammern wie folgt verteilt:

### 1. Kammer

|      |  |
|------|--|
| 0100 | Parlaments- und Wahlrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht   |
| 0110 | Parlamentsrecht  |
| 0120 | Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht   |
| 0130 | Parteienrecht  |
| 0150 | Sparkassenrecht  |
| 0160 | Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts  |
| 0170 | Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Wasser- und Bodenverbände                                      |
| 0250 | Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Beitragsbefreiung  |
| 0480 | Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht (ohne Enteignungsrecht vgl. Untergruppe 0960 ff.)   |
| 0512 | Versammlungsrecht  |
| 0525 | Rettungsdienstrecht (Streitigkeiten nach dem Sächsischen Rettungsdienstgesetz)   |
| 0550 | Verkehrsrecht (einschließlich Kfz-Abschleppfälle)  |
| 0551 | Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfungen, Recht der Fahrlehrer <sup>3</sup>   |
| 0552 | Personenbeförderungsrecht (einschließlich Streitigkeiten nach dem Sächsischen Rettungsdienstgesetz)  |
| 0553 | Güterkraftverkehrsrecht  |
| 0554 | Luftverkehrsrecht  |
| 0555 | Wasserverkehrsrecht  |
| 0556 | Eisenbahnverkehrsrecht   |
| 0560 | Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)   |
| 0561 | Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung   |
| 0562 | Wohnungsaufsichtsrecht   |
| 1000 | Umweltrecht  |
| 1010 | Bergrecht  |
| 1011 | Berg- und Abgrabungsrecht  |
| 1020 | Umweltschutz   |
| 1021 | Immissionsschutzrecht  |
| 1022 | Abfallbeseitigungsrecht  |
| 1023 | Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschließlich Artenschutzrecht, naturschutzrechtliche Ersatzzahlungen  |
| 1040 | Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschließlich Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen |
| 1050 | Recht der Gentechnik   |

<sup>3</sup> Soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist.

|      |  |
|------|--|
| 1060 | Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz   |
| 1070 | Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz   |
| 1122 | Verwaltungsgebührenrecht<br>soweit Rechtsgebiete der 1. Kammer betroffen sind  |
| 1200 | Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht   |
| 1210 | Recht der offenen Vermögensfragen  |
| 1211 | Rückübertragungsrecht  |
| 1212 | Investitionsrecht  |
| 1213 | Vermögenszuordnungsrecht   |
| 1214 | Treuhandrecht  |
| 1215 | Entschädigungsrecht  |
| 1216 | Ausgleichsleistungsrecht   |
| 1220 | Bereinigung von SED-Unrecht  |
| 1221 | Verwaltungsrechtliche Rehabilitation   |
| 1222 | Berufliche Rehabilitation  |
| 1800 | Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern   |
| 1810 | Asylrecht  |
| 1820 | Verteilung von Asylbewerbern   |
| 1900 | Asylrecht – Eilverfahren, Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern  |
| 1910 | Asylrecht  |
| 1920 | Verteilung von Asylbewerbern   |
|      | Zu folgenden Ländern:<br>Vietnam; Venezuela, soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist, Ägypten,<br>Algerien, Marokko, Tunesien und Libyen  |
| 2200 | Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG   |
| 2300 | Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG  |
|      | Zu folgenden Ländern:<br>Vietnam; Venezuela, soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist, Ägypten,<br>Algerien, Marokko, Tunesien und Libyen. |

## 2. Kammer

|      |   |
|------|---|
| 0310 | Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Auswahl- und Kapazitätsverfahren) |
| 0320 | Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung             |

## 3. Kammer

|      |  |
|------|--|
| 0500 | Polizei- und Ordnungsrecht   |
| 0510 | Polizeirecht   |
| 0511 | Waffenrecht  |
| 0520 | Ordnungsrecht  |
| 0521 | Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen |
| 0522 | Obdachlosenrecht   |

|      |  |
|------|--|
| 0523 | Vereinsrecht   |
| 0524 | Sammlungsrecht   |
| 0525 | Brand- und Katastrophenschutz (ohne Rettungsdienstrecht)   |
| 0526 | Tierschutz   |
| 0530 | Personenordnungsrecht  |
| 0531 | Namensrecht  |
| 0532 | Staatsangehörigkeitsrecht  |
| 0533 | Melderecht   |
| 0534 | Pass- und Ausweisrecht   |
| 0536 | Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus   |
| 0540 | Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht) <sup>4</sup>   |
| 0541 | Lebensmittelrecht  |
| 0542 | Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung  |
| 0580 | Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)   |
| 0600 | Ausländerrecht (ohne die unter 0710 fallenden Verfahren)   |
| 1122 | Verwaltungsgebührenrecht<br>soweit Rechtsgebiete der 3. Kammer betroffen sind  |
| 1720 | Archivrecht  |
| 1730 | Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und sonstige, einschließlich kommunalrechtliche Verfahren zum Informationsfreiheitsrecht.   |
| 1800 | Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern   |
| 1810 | Asylrecht  |
| 1820 | Verteilung von Asylbewerbern   |
| 1900 | Asylrecht – Eilverfahren, Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern  |
| 1910 | Asylrecht  |
| 1920 | Verteilung von Asylbewerbern   |
|      | Zu folgenden Ländern:<br>Indien; die Länder des afrikanischen Kontinents, soweit nicht die 1. oder 7. Kammer zuständig ist; Syrien (Eingänge 1.7.2022 bis 31.12.2022), soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist. |
| 2200 | Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG   |
| 2300 | Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG  |

Zu folgenden Ländern:  
Indien; die Länder des afrikanischen Kontinents, soweit nicht die 1. oder 7. Kammer zuständig ist; Syrien (Eingänge 1.7.2022 bis 31.12.2022) soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist.

#### 4. Kammer

Alle Verfahren mit Ausnahme der Verfahren betreffend Grundstücke im Landkreis Nordsachsen.

|      |   |
|------|---|
| 0900 | Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung               |
| 0910 | Raumordnung, Landesplanung  |
| 0920 | Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Streitigkeiten um die Stellplatzabgabe |

<sup>4</sup> Soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist.

- 0930 Siedlungsrecht  
0931 Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz  
0932 Kleingartenrecht  
0933 Kleinsiedlungsrecht  
0934 Heimstättenrecht  
0940 Denkmalschutz (einschließlich Verfahren zu § 7i EStG)  
0950 Kataster- und Vermessungsrecht  
0960 Enteignungsrecht  
0961 Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz  
0962 Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz  
0963 Streitigkeiten nach dem Landesbeschaffungsgesetz  
0964 Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen, z. B. Wassersicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Ernährungssicherstellungsgesetz  
0980 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheid  
0990 Recht der Außenwerbung  
  
1122 Verwaltungsgebührenrecht  
soweit Rechtsgebiete der 4. Kammer betroffen sind  
  
1800 Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern  
1810 Asylrecht  
1820 Verteilung von Asylbewerbern  
1900 Asylrecht – Eilverfahren, Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern  
1910 Asylrecht  
1920 Verteilung von Asylbewerbern  
  
Zu folgenden Ländern:  
Venezuela, soweit nicht die 1. Kammer zuständig ist, und Verfahren hinsichtlich nicht erfasster Herkunftsländer mit den Anfangsbuchstaben L – Z sowie Georgien.  
  
2200 Asylrecht – Hauptsacheverfahren nach §§ 29a, 30 AsylG  
2300 Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG  
Zu folgenden Ländern:  
Venezuela, soweit nicht die 1. Kammer zuständig ist, und Verfahren hinsichtlich nicht erfasster Herkunftsländer mit den Anfangsbuchstaben L – Z sowie Georgien.

## 5. Kammer

- 0400 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe, Glücksspielrecht  
0410 Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht  
0411 Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien (einschließlich Flutopferhilfe)  
0412 Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und wirtschaftsständischer Vereinigungen einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften  
0413 Beschränkungen auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Energiesicherungsgesetzes  
0414 Vergaberecht

|      |  |
|------|--|
| 0415 | Finanzdienstleistungsaufsicht  |
| 0420 | Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht) <sup>5</sup>  |
| 0421 | Gewerbeordnung   |
| 0422 | Handwerksrecht <sup>5</sup>  |
| 0423 | Gaststättenrecht   |
| 0430 | Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschließlich Milchquoten (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien - vgl. Ordn.Nr. 0411 -)   |
| 0431 | Agrarordnung, Flurbereinigung  |
| 0432 | Weinrecht  |
| 0440 | Jagd-, Forst- und Fischereirecht   |
| 0450 | Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht  |
| 0460 | Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (z. B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer)<br>- einschließlich Abgabenrecht der berufsständischen Körperschaften<br>- ohne Aufgaben der Berufsgerichte (vgl. Nr. 1430) <sup>5</sup> |
| 0470 | Recht der Beliehenen, z. B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure <sup>5</sup>  |
| 0490 | Sonstiges Wirtschaftsrecht   |
| 0491 | Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze   |
| 0492 | Feiertagsgesetz  |
| 0570 | Lotterierecht  |
|      | Verfahren betreffend Grundstücke im Landkreis Nordsachsen.   |
| 0900 | Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung  |
| 0910 | Raumordnung, Landesplanung   |
| 0920 | Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Streitigkeiten um die Stellplatzabgabe  |
| 0930 | Siedlungsrecht   |
| 0931 | Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz   |
| 0932 | Kleingartenrecht   |
| 0933 | Kleinsiedlungsrecht  |
| 0934 | Heimstättenrecht   |
| 0940 | Denkmalschutz (einschließlich Verfahren zu § 7i EStG)  |
| 0950 | Kataster- und Vermessungsrecht   |
| 0960 | Enteignungsrecht   |
| 0961 | Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz  |
| 0962 | Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz   |
| 0963 | Streitigkeiten nach dem Landesbeschaffungsgesetz   |
| 0964 | Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen, z. B. Wassersicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Ernährungssicherstellungsgesetz   |
| 0980 | Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheid  |
| 0990 | Recht der Außenwerbung   |
| 1010 | Energierrecht  |

<sup>5</sup> Soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist.

- 1012 Energierecht  
1013 Atom- und Strahlenschutzrecht
- 1122 Verwaltungsgebührenrecht  
soweit Rechtsgebiete der 5. Kammer betroffen sind.
- 1130 Berufsbeiträge soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist
- 1430 Berufsgerichtliche Verfahren soweit diese am Verwaltungsgericht bearbeitet werden (s. a. Nr. 0460)
- 1500 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht
- 1510 Wohngeldrecht
- 1520 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)  
1521 Schwerbehindertenrecht  
1522 Kriegsofferfürsorgerecht  
1523 Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht  
1524 Ausbildungs- und Studienförderungsrecht, Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
- 1526 Heizkostenzuschussrecht  
1527 Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften  
1528 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht
- 1530 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
- 1540 Jugendschutzrecht
- 1550 Kindergartenrecht, Heimrecht
- 1560 Kriegsfolgenrecht  
1561 Lastenausgleichsrecht  
1562 Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht
- 1563 Flüchtlings- und Vertriebenenrecht  
1564 Requisitions- und Besatzungsschädenrecht
- 1600 Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 2005)
- 1610 Sozialhilferecht (einschließlich Grundsicherung und Verfahren zu pauschalierem Wohngeld)
- 1620 Sonstige am 1. Januar 2005 übergegangene Bereiche
- 1800 Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern  
1810 Asylrecht  
1820 Verteilung von Asylbewerbern
- 1900 Asylrecht – Eilverfahren, Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern  
1910 Asylrecht  
1920 Verteilung von Asylbewerbern
- Zu folgenden Ländern:  
Iran, Kuwait und Türkei
- 2000 Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AsylG
- 2100 Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AsylG

Asylverfahren nach § 34a AsylG, bei denen die Abschiebungsanordnung/-androhung oder nach § 35 i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG die Abschiebungsandrohung auf Italien lautet.

2200 Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG  
2300 Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG

Zu folgenden Ländern:  
Iran, Kuwait und Türkei

Verfahren hinsichtlich nicht erfasster Herkunftsländer mit den Anfangsbuchstaben A – K.

## 6. Kammer

0140 Kommunalrecht (ohne kommunales Abgabenrecht)  
0141 Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und  
Gemeindeverbände/kommunalen Gebietskörperschaften  
0142 Kommunalaufsichtsrecht  
0143 Kommunalwahlrecht  
0144 Finanzausgleich  
0146 Bestattungs- und Friedhofsrecht

0970 Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer  
Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht

1030 Wasserrecht

1100 Abgabenrecht  
- ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern,  
Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere  
Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen  
- ohne hochschulrechtliche Abgaben  
- ohne Sondernutzungsgebühr

1110 Steuern  
1111 Kommunale Steuern  
1112 Kirchensteuer  
1120 Gebühren  
1121 Benutzungsgebühren, soweit bei der Erhebung die §§ 9 ff. SächsKAG  
Anwendung finden  
1122 Verwaltungsgebührenrecht  
soweit Rechtsgebiete der 6. Kammer betroffen sind

1130 Beiträge mit Ausnahme der Berufsbeiträge  
1131 Erschließungsbeiträge  
1132 Ausbaubeiträge  
1133 Kurtaxe/Gästetaxe, Fremdenverkehrsbeitrag/Tourismusabgabe sowie andere  
Sonder- und sonstigen Abgaben, insbesondere Abwasserabgabe,  
Wasserentnahmeabgabe und Straßenreinigungsgebühren

1140 Haus- (Grundstücks-)anschlusskosten  
1150 Ausgleichsabgaben einschließlich Ausbildungsausgleichsabgaben  
1160 Bescheinigung auf Grund abgaberechtlicher Vorschriften<sup>6</sup>

<sup>6</sup> Soweit nicht die Zuständigkeit der 4. oder 5. Kammer gegeben ist.

- 1170 Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen
- 1800 Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern  
 1810 Asylrecht  
 1820 Verteilung von Asylbewerbern
- 1900 Asylrecht – Eilverfahren, Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern  
 1910 Asylrecht  
 1920 Verteilung von Asylbewerbern
- Zu folgenden Ländern:  
 Armenien, Aserbaidshan, Moldawien, Russland, Ukraine, Weißrussland, Kasachstan, Kirgistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan
- 2000 Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AsylG  
 2100 Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AsylG
- Asylverfahren nach § 34a AsylG, bei denen die Abschiebungsanordnung/-androhung oder nach § 35 i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG die Abschiebungsandrohung nicht auf Bulgarien, Italien, Rumänien oder Ungarn lautet.
- 2200 Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG  
 2300 Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
- Zu folgenden Ländern:  
 Armenien, Aserbaidshan, Moldawien, Russland, Ukraine, Weißrussland, Kasachstan, Kirgistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan

## 7. Kammer

- 0200 Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport  
 0210 Schulrecht  
 0211 Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschließlich Nichtschülerprüfungen  
 0212 Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel  
 0220 Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschließlich hochschulrechtliche Abgaben, soweit diese nicht nach den §§ 9 ff. SächsKAG erhoben werden  
 0221 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen und der sonstigen Gleichwertigkeitsfeststellungen  
 0222 Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades  
 0223 Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen, ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen (vergleiche Schlüssel 0310)
- 0230 Wissenschaft und Kunst  
 0240 Film- und Presserecht  
 0260 Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften
- 0270 Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)  
 0280 Sport

|      |   |
|------|---|
| 0420 | Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht) <sup>7</sup>   |
| 0422 | Handwerksrecht <sup>7</sup>   |
| 0460 | Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (z. B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer <sup>7</sup> |
| 0470 | Recht der Beliehenen, z. B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure <sup>7</sup>   |
| 0535 | Datenschutz   |
| 0540 | Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht) <sup>7</sup>  |
| 0551 | Recht der Fahrlehrer <sup>7</sup>   |
| 1311 | Recht der Bundesbeamten Laufbahnprüfungen <sup>7</sup>  |
| 1321 | Soldatenrecht Laufbahnprüfungen <sup>7</sup>  |
| 1331 | Recht der Landes- und Kommunalbeamten Laufbahnprüfungen <sup>7</sup>  |
| 1800 | Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern  |
| 1810 | Asylrecht   |
| 1820 | Verteilung von Asylbewerbern  |
| 1900 | Asylrecht – Eilverfahren, Asylrecht und Verteilung, Asylbewerbern   |
| 1910 | Asylrecht   |
| 1920 | Verteilung von Asylbewerbern  |

Zu folgenden Ländern:

Albanien, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien; Syrien (Eingänge 1.1.2022 bis 30.6.2022), soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Jordanien, Libanon, Israel und die palästinensischen Autonomiegebiete, Äthiopien, Eritrea, Dschibuti, Sudan und Südsudan.

|      |  |
|------|--|
| 2000 | Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AsylG  |
| 2100 | Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AsylG   |
|      | Asylverfahren nach § 34a AsylG, bei denen die Abschiebungsanordnung/-androhung oder nach § 35 i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG die Abschiebungsandrohung auf Bulgarien, Rumänien oder Ungarn lautet. |
| 2200 | Asylrecht – Hauptsacheverfahren nach §§ 29a, 30 AsylG  |
| 2300 | Asylrecht – Eilverfahren nach §§ 29a, 30 AsylG   |

Zu folgenden Ländern:

Albanien, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien, Syrien (Eingänge 1.1.2022 bis 30.6.2022) soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Jordanien, Libanon, Israel und die palästinensischen Autonomiegebiete, Äthiopien, Eritrea, Dschibuti, Sudan und Südsudan.

## 8. Kammer

|      |                                 |
|------|---------------------------------|
| 1300 | Recht des öffentlichen Dienstes |
| 1310 | Recht der Bundesbeamten         |

<sup>7</sup> Prüfungsrechtliche Verfahren, soweit Streitgegenstand Prüfungsbescheide sind, die Prüfungsleistungen bewerten.

|      |   |
|------|---|
| 1311 | Laufbahnprüfungen <sup>8</sup>  |
| 1312 | Beförderungen   |
| 1313 | Versetzungen und Abordnungen  |
| 1314 | Besoldung und Versorgung  |
| 1315 | Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen   |
| 1320 | Soldatenrecht   |
| 1321 | Laufbahnprüfungen <sup>8</sup>  |
| 1322 | Beförderungen   |
| 1323 | Versetzungen und Abordnungen  |
| 1324 | Besoldung und Versorgung  |
| 1325 | Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen   |
| 1330 | Recht der Landes- und Kommunalbeamten   |
| 1331 | Laufbahnprüfungen <sup>8</sup>  |
| 1332 | Beförderungen   |
| 1333 | Versetzungen und Abordnungen  |
| 1334 | Besoldung und Versorgung  |
| 1335 | Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen   |
| 1340 | Recht der Richter   |
| 1342 | Beförderungen   |
| 1343 | Versetzungen und Abordnungen  |
| 1344 | Besoldung und Versorgung  |
| 1345 | Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen   |
| 1350 | Wehrpflichtrecht, Wehrrecht   |
| 1351 | Recht der Kriegsdienstverweigerung  |
| 1352 | Recht des Zivildienstes   |
| 1353 | Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes  |
| 1360 | Dienstrecht des Zivilschutzes   |
| 1370 | Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach Artikel 6 §§ 18 ff. des Fremdreten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetzes |
| 1371 | Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes   |
| 1380 | Personalvertretungsrecht  |
| 1381 | Personalvertretungsrecht des Bundes   |
| 1382 | Personalvertretungsrecht der Länder   |
| 1390 | Recht der Richterververtretungen  |
| 1400 | Disziplinarrecht  |
| 1410 | Disziplinarrecht der Bundesbeamten  |
| 1420 | Disziplinarrecht der Landesbeamten  |
| 1525 | Unterhaltsvorschussrecht  |
|      | Sonstiges   |
|      | Justizverwaltungsrecht  |
| 1700 |   |
| 1710 |   |
| 1800 | Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern  |
| 1810 | Asylrecht   |

<sup>8</sup> Soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist.

|      |  |
|------|--|
| 1820 | Verteilung von Asylbewerbern   |
| 1900 | Asylrecht – Eilverfahren, Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern  |
| 1910 | Asylrecht  |
| 1920 | Verteilung von Asylbewerbern   |
|      | Zu folgenden Ländern:<br>Afghanistan, Irak, Pakistan sowie Länder des asiatischen Kontinents (soweit nicht die Zuständigkeit anderer Kammern besteht). |
| 2200 | Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG   |
| 2300 | Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG  |
|      | Zu folgenden Ländern:<br>Afghanistan, Irak, Pakistan sowie Länder des asiatischen Kontinents (soweit nicht die Zuständigkeit anderer Kammern besteht). |

### III. Verteilung der Verfahren

1. Im Übrigen verbleibt es bei der Zuweisung der Geschäfte, ebenso wie bei der Besetzung der Kammern über die bisher beschlossenen Regeln hinaus wie im Geschäftsverteilungsplan 2021.
2. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verwaltungssachen bei der Eingangsgeschäftsstelle richten sich die Aktenzeichenvergabe und die Kammerzuständigkeit nach der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Zunamen der in der Klage-/Antragschrift jeweils zuerst aufgeführten Kläger/Antragsteller. Bei gleichen Anfangsbuchstaben sind jeweils die nachfolgenden Buchstaben, bei gleichen Zunamen die Anfangsbuchstaben der Vornamen maßgebend. Adelstitel und ähnliche Namensbestandteile bleiben außer Betracht. Soweit unter einer Firma oder einem Verein ein Verfahren anhängig gemacht wird, kommt es auf den ersten Buchstaben des angegebenen Firmen- bzw. Vereinsnamens an.
3. Ergibt sich bei einem neu eingehenden Verfahren eine Zuständigkeit mehrerer Kammern, so ist die Kammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer zuständig. Soweit die danach zuständige Kammer das in der Fachzuständigkeit der Kammer mit der höheren Ordnungsnummer liegende Verfahren abtrennt, fällt dieses sodann in deren Zuständigkeit.
4. Besteht Sachzusammenhang eines eingehenden Verfahrens mit einem bereits anhängigen Verfahren, so fällt das eingehende Verfahren in die Zuständigkeit derjenigen Kammer, die für das bereits anhängige Verfahren zuständig ist. Dies gilt nicht für Verfahren des Sachgebiets 1700.

Ein Sachzusammenhang in Asylverfahren besteht insbesondere bei Verfahren, die ein- und denselben Asylbewerber betreffen, sowie Verfahren seiner Familienmitglieder (Verwandte in gerader Linie, bis zum dritten Grad der Verwandtschaft, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, hinsichtlich der Asylverfahren zum Herkunftsland Venezuela bei Lebensgefährten im Zeitpunkt der Ausreise), soweit allen Familienmitgliedern die Abschiebung in denselben Staat angedroht/angeordnet ist. Die Begründung einer verwandtschaftlichen Beziehung im vorgenannten Sinne nach Eingang des Verfahrens führt nicht zu einer Neuverteilung.

5. Für die Entscheidung über Anträge nach §§ 80 und 123 VwGO ist die Kammer zuständig, bei der im Zeitpunkt des Antragseingangs die Hauptsache anhängig ist. Für

Entscheidungen von Hauptsacheverfahren ist die Kammer zuständig, bei der bereits ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes anhängig ist.

In Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO und nach § 123 in Verbindung mit § 80 Abs. 7 VwGO analog ist die Kammer zuständig, bei der das Verfahren nach § 80 Abs. 5 bzw. § 123 VwGO anhängig war. Bei Sachgebietswechsel gilt dies nur, soweit die Ausgangsentscheidung nicht länger als 1 Jahr zurückliegt.

In Verfahren nach § 34a AsylG und § 35 AsylG ist für Anträge nach § 80 Abs. 7 VwGO und nach § 123 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 7 VwGO analog die Kammer zuständig, die nach dem Geschäftsverteilungsplan für das entsprechende Land zuständig ist. Dies gilt auch für bereits anhängige Verfahren.

6. In die asylrechtliche Zuständigkeit der Kammern fallen alle Streitigkeiten nach dem Asylgesetz einschließlich der Verfahren, die die Abschiebung abgelehnter Asylbewerber, deren Ehegatten und deren minderjährige Kinder auf der Grundlage der Abschiebungsandrohung oder -anordnung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge betreffen, auch wenn neben zielstaatsbezogenen zusätzlich inländische Abschiebungshindernisse geltend gemacht werden.

Die Länderzuständigkeit bestimmt sich grundsätzlich nach dem Herkunftsland i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Unterscheiden sich die Angaben des Klägers oder Antragstellers in Asylverfahren zu seinem Herkunftsland von dem vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angenommenen Herkunftsland, so bestimmt sich die Zuständigkeit der Kammer nach dem in der Abschiebungsandrohung oder -anordnung des Bundesamtsbescheids angegebenen Land. Ist eine Abschiebungsandrohung oder -anordnung nicht ergangen, so bestimmt sich die Kammerzuständigkeit nach dem vom BAMF angenommenen Herkunftsland. Unterscheidet sich das vom Kläger oder Antragsteller und dem BAMF angenommene Herkunftsland von dem in der Abschiebungsandrohung oder -anordnung des Bundesamtsbescheids angegebenen Land, so bestimmt sich die Zuständigkeit der Kammer nach dem in der Abschiebungsandrohung oder -anordnung des Bundesamtsbescheids angegebenen Land. Das gilt auch für den Fall, dass der Kläger oder Antragsteller mehrere Staatsangehörigkeiten hat.

Ist ein Bescheid des BAMF noch nicht ergangen, so bestimmt sich die Kammerzuständigkeit nach dem in der Klage- oder Antragschrift angegebenen Herkunftsland.

Konnte das BAMF das Herkunftsland nicht ermitteln und enthält auch die Abschiebungsandrohung oder -anordnung keinen bestimmten Zielstaat, so sind die Angaben des Klägers oder Antragstellers zu seinem Herkunftsland maßgebend.

Für die Verfahren mit den Sachgebietsnummern 2000 und 2100 bestimmt sich die Kammerzuständigkeit ausschließlich nach dem in der Abschiebungsanordnung oder -androhung benannten Land.

Die Zuständigkeiten in Verfahren zu § 29 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AsylG fallen in die Zuständigkeit der Kammern, die für die entsprechenden Länder nach den allgemeinen Regelungen zuständig sind. Die bisherige Zuständigkeit der Kammern zu § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG erstreckt sich auch auf Verfahren zu § 29 Abs. 1 Nr. 1 b) und Nr. 2 AsylG.

7. Vollstreckungsverfahren i. S. d. §§ 167 bis 172 VwGO werden der Kammer zugewiesen, die für das Verfahren zuständig war, auf dem der zu vollstreckende Titel beruht. Für die Vollstreckung von Schiedssprüchen öffentlich-rechtlicher Schiedsgerichte ist die Kammer zuständig, die für ein entsprechendes Hauptsacheverfahren zuständig wäre.

Klagen nach §§ 767, 771 ZPO werden der Kammer zugewiesen, die für den titulierten materiellen Anspruch zuständig ist; entsprechendes gilt für Verfahren der Verwaltungsvollstreckung.

8. Wiederaufzunehmende, nach Aussetzung oder aus sonstigen Gründen fortzuführende oder von einem anderen Gericht zurückverwiesene Verfahren werden der Kammer zugewiesen, die bisher mit der Sache befasst war, sofern die Kammerzuständigkeit nach dem laufenden Geschäftsverteilungsplan weiterbesteht. Ansonsten werden die Verfahren der Kammer zugewiesen, die im laufenden Geschäftsjahr für die Neueingänge in diesen Sachgebieten zuständig ist.

Folgeentscheidungen (zum Beispiel Erinnerungen, PKH-Überprüfungen) in Verfahren, die statistisch erledigt sind, werden der Kammer zugewiesen, die bisher mit der Sache befasst war, sofern die Kammerzuständigkeit nach dem laufenden Geschäftsverteilungsplan weiterbesteht. Ansonsten werden die Verfahren der Kammer zugewiesen, die im laufenden Geschäftsjahr für die Neueingänge in diesen Sachgebieten zuständig ist.

9. Als Richter gem. § 180 Satz 1 VwGO wird der jeweilige BE 1 der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Kammer bestimmt.
10. Ergeben sich bei Eingang eines Verfahrens Unklarheiten über die Zuständigkeit der Kammer, so ist bis zu einer Entscheidung über die Zuständigkeit die Kammer zuständig, der das Verfahren durch die Eingangsgeschäftsstelle zugeordnet wurde.

#### **IV. Ehrenamtliche Richter**

##### **1. Zuteilung zu den Kammern**

- a) Die unter Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan aufgelisteten ehrenamtlichen Richter werden den Kammern wie folgt zugeteilt:

|              |                                  |
|--------------|----------------------------------|
| 1./2. Kammer | Nr. 1 bis einschließlich Nr. 14  |
| 3. Kammer    | Nr. 15 bis einschließlich Nr. 28 |
| 4. Kammer    | Nr. 41 bis einschließlich Nr. 51 |
| 5. Kammer    | Nr. 52 bis einschließlich Nr. 63 |
| 6. Kammer    | Nr. 64 bis einschließlich Nr. 75 |
| 7. Kammer    | Nr. 76 bis einschließlich Nr. 90 |
| 8. Kammer    | Nr. 29 bis einschließlich Nr. 40 |

- b) Scheiden ehrenamtliche Richter aus dem Amt aus, verbleiben deren laufende Nummern als Leerstellen.

##### **2. Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen**

- a) Die der 1. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter sind auch der 2. Kammer (NC-Fachkammer) zugeteilt und werden für die Sitzungen der 2. Kammer im Rahmen des laufenden Turnus der 1. Kammer herangezogen.

Die der 4. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter sind auch der 8. Kammer zugeteilt und werden für die Sitzungen der 8. Kammer im Rahmen des laufenden Turnus der 4. Kammer herangezogen.

- b) Die ehrenamtlichen Richter werden innerhalb jeder Kammer nach der aus der Anlage I ersichtlichen Reihenfolge herangezogen, wobei die Reihenfolge mit demjenigen fortgesetzt wird, der dem zuletzt Herangezogenen folgt.

Im Falle der Vertretung folgt der nächste noch nicht zu einer bereits terminierten Sitzung geladene ehrenamtliche Richter nach.

- c) Bei unvorhergesehener Verhinderung ehrenamtlicher Richter bis zu vier Tage vor dem Sitzungstag sind in der Stadt Leipzig wohnhafte ehrenamtliche Richter – nach Kammern getrennt – in der in Anlage I genannten und mit Stern gekennzeichneten Reihenfolge heranzuziehen. Durch Vertretungsfälle entstehende Mehrbelastungen ehrenamtlicher Richter werden nicht ausgeglichen.

#### **V. Notfallbereitschaftsdienst**

Es wird für die in Nr. 5 des Notfallplans in der Fassung vom 18. März 2020 erforderliche richterliche Tätigkeit der darin beschriebene Bereitschaftsdienst eingerichtet (Anlage III).

#### **VI. Anschlusserklärung der Präsidentin vom 25.11.2021:**

Ich schließe mich für das Geschäftsjahr 2021 der 4. Kammer als deren Vorsitzende Richterin an (§ 21 e Abs. 1 Satz 3 GVG).

gez.:  
Braun

gez.:  
Braun

gez.:  
Bartlitz

gez.:  
Eiberle

gez.:  
Gabrysch

gez.:  
Dr. Lau

gez.:  
Patt

gez.:  
Dr. Tolkmitt